

Gesetz- und Ordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 25. September 1934.) 32. Stück.

Inhalt:

Nr. 96. Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. September 1934, betreffend den kirchlichen Frieden.

N^o. 96.

Erlaß des Oberkirchenrats, betreffend den kirchlichen Frieden.

Oldenburg, den 20. September 1934.

Es wird hiermit allen im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg stehenden Personen, insbesondere den Geistlichen, untersagt, öffentlich (z. B. im Gottesdienst, in Versammlungen, durch Rundschreiben oder dergl.) gegen die Deutsche Evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg und die von ihren Behörden getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen.

Wer heute noch mit nutzlosen Streitereien die für die kirchliche Arbeit dringend erforderliche Zeit vergeudet, leistet den Feinden der evangelischen Sache und des deutschen Volkes, die Frieden und Einigkeit in der evangelischen Kirche zu verhindern und im Volke wieder zu zerstören trachten, Vorschub und hat disziplinarische Ahndung zu gewärtigen.

Zu seelsorgerischer Aussprache und Beratung steht der Landesbischof jederzeit gern zur Verfügung.

Oldenburg, den 20. September 1934.

**Oberkirchenrat.
Volkers.**

IX. Band. (Ausgegeben am 20. September 1934) 33. Stück

Der Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. September 1934, betreffend den kirchlichen Frieden.

IX. B.

Der Erlaß des Oberkirchenrats, betreffend den kirchlichen Frieden.
Oldenburg, den 20. September 1934.

Es wird hiermit allen im Dienste der evangelischen
Kirche stehenden Personen, insbesondere den Geistlichen, unterstellt, daß
die im Gottesdienste, in Besprechungen, durch
Kundgebungen oder sonst, gegen die Deutsche Evangelische
Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche des Landes
Oldenburg und die von ihren Angehörigen getragenen
Vereine zu nehmenden Stellung zu nehmen.